

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl,  
Britta Haßelmann, Dr. Bettina Hoffmann, weiterer Abgeordneter und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 19/31249 –**

### **Planungen für ein Zentrales Bereitstellungslager Konrad am Standort Würzgassen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach wie vor wirft die Standortentscheidung der BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (im Folgenden: BGZ), am Standort des ehemaligen Atomkraftwerks Würzgassen in Nordrhein-Westfalen ein Logistikzentrum genanntes Zentrales Bereitstellungslager Konrad (ZBL) für die Belieferung des Endlagers Konrad nahe Salzgitter zu errichten, Fragen auf. Die Notwendigkeit eines ZBL hatte die Entsorgungskommission (ESK) 2018 festgestellt und logistische sowie sicherheitsrelevante Kriterien zur Auswahl empfohlen ([http://www.entsorgungskommission.de/sites/default/files/reports/Stellungnahme\\_Anlage1\\_ESK68\\_BL\\_Konrad\\_hp\\_1.pdf](http://www.entsorgungskommission.de/sites/default/files/reports/Stellungnahme_Anlage1_ESK68_BL_Konrad_hp_1.pdf)).

Grundlage für die Errichtung eines Bereitstellungslagers ist das Entsorgungsübergangsgesetz, welches diese Möglichkeit ausdrücklich vorsieht ([https://www.gesetze-im-internet.de/entsorg\\_g/BJNR012000017.html](https://www.gesetze-im-internet.de/entsorg_g/BJNR012000017.html)). Ein vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beauftragtes Gutachten des Öko-Instituts vom Januar 2020 kommt zu dem Ergebnis, dass die Auswahl des Standorts Würzgassen durch die BGZ grundsätzlich nachvollziehbar war und der Standort geeignet scheint ([https://www.bmu.de/fieldadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Endlagerprojekte/oeko-institut\\_zbl\\_stellungnahme-standortauswahl\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fieldadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Endlagerprojekte/oeko-institut_zbl_stellungnahme-standortauswahl_bf.pdf)).

Die Gutachterinnen und Gutachter weisen jedoch auf Ungenauigkeiten und mangelnde Begründungen hinsichtlich der Bewertung der zu vergleichenden Standorte hin. Seitdem erfolgte Planungen der BGZ vermögen bislang nicht, alle Nachfragen zur abschließenden Beurteilung der Eignung des Standortes in Würzgassen oder der Notwendigkeit der geplanten Größe auszuräumen. Zudem wurden grundsätzliche Fragen zum Auswahlverfahren und dessen Vorfestlegungen noch nicht befriedigend beantwortet.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Nach einem mehrjährigen Diskussionsprozess hat der Deutsche Bundestag im breiten politischen und gesellschaftlichen Konsens mit dem Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung im Jahr 2017 die

Entsorgung der radioaktiven Abfälle aus dem Betrieb und der Stilllegung von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität im Entsorgungsübergangsgesetz und im Entsorgungsfondsgesetz organisatorisch wie finanziell neu geregelt. Die Verantwortung für die Entsorgung der von den Atomkraftwerksbetreibern fachgerecht verpackten radioaktiven Abfälle ist nun Aufgabe des Bundes.

Dabei nimmt das im Entsorgungsübergangsgesetz vorgesehene zentrale Bereitstellungslager – heute als Logistikzentrum Konrad (LoK) bezeichnet – eine zentrale Rolle in der Entsorgungskonzeption des Bundes für schwach- und mittelradioaktive Abfälle ein.

Mit dem geplanten LoK am ehemaligen Standort des Atomkraftwerks Würgassen wird es möglich sein, die hohe Anzahl von schwach- und mittelradioaktiven Abfallgebinden,

- die über ganz Deutschland verteilt in zahlreichen kleinen und größeren Zwischenlagern und Einrichtungen untergebracht sind oder
- die in den nächsten Jahrzehnten, insbesondere nach der Außerbetriebnahme der letzten Atomkraftwerke im Rahmen der Stilllegung der Anlagen noch anfallen,

sicher und schnell unter Tage in das Endlager Konrad zu verbringen, um die radioaktiven Abfälle so dauerhaft aus der Biosphäre zu entfernen. Nur mit Hilfe des geplanten LoK – das wurde auch von der Entsorgungskommission des Bundes (ESK) im Jahr 2018 ausdrücklich bestätigt – kann

- die Bereitstellung der konditionierten Abfallgebinde für das Endlager Konrad optimiert,
- eine unterbrechungsfreie, effiziente just-in-time-Anlieferung zum Endlager Konrad sichergestellt und
- eine Belieferung auch für einen Mehrschichtbetrieb im Endlager Konrad ausreichend zeitlich abgesichert werden.

Das Konzept der BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH für das LoK als Baustein der sachgerechten Erledigung der übernommenen gesamtgesellschaftlichen Aufgabe berücksichtigt, dass vor Anlieferung ins LoK die Konditionierung der Abfälle und deren Dokumentation erfolgt sein muss. Eine Konditionierung radioaktiver Abfälle findet dort nicht statt.

Für die Konditionierung und Dokumentation der radioaktiven Abfälle sind die Ablieferungspflichtigen, also die Atomkraftwerksbetreiber, die Forschungseinrichtungen, die Industrie und nicht zuletzt auch die Landessammelstellen weiterhin selbst verantwortlich. Von der BGZ werden im LoK ausschließlich Abfallgebinde angenommen, die nach entsprechenden qualifizierten Verfahren hergestellt und bei denen die Annahmebedingungen für das Endlager Konrad nachgewiesen eingehalten werden. Für den Nachweis ist erforderlich, dass die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) als Beliehene mit hoheitlicher Wirkung die Endlagerfähigkeit der nach den Anforderungen und Vorgaben der Atomrechtlichen Entsorgungsverordnung (AtEV) und den Annahmebedingungen für das Endlager Konrad hergestellten Abfallgebinde in einem Verwaltungsakt feststellt (§ 3 Absatz 1 Satz 2 AtEV). Diese Abfallgebinde können dann ohne weitere Prüfungen an das Endlager Konrad abgeliefert werden.

Die Planungen der BGZ für das LoK am Standort Würgassen beruhen auf den einschlägigen Empfehlungen der ESK, den technischen und rechtlichen Randbedingungen für die Endlagerung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen im Endlager Konrad, den logistischen Einschränkungen in den bestehenden Zwischenlagereinrichtungen und ihren Genehmigungen, den Prognosen der insbesondere durch den Rückbau der Atomkraftwerke noch anfallenden und

der noch nicht abschließend konditionierten Abfälle insbesondere auch der öffentlichen Hand. Die zukünftige und zeitnahe Verfügbarkeit des LoK dient dem entsorgungspolitischen Ziel von Bund und Ländern, die Entsorgung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen zügig zu gewährleisten.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hat den Auswahlprozess der BGZ sowie dessen Ergebnis gutachtlich durch das Öko-Institut e. V. prüfen lassen. Dieses bestätigt in seinem Gutachten das Ergebnis der BGZ. Die Entscheidung der BGZ ist nach Auffassung der Bundesregierung sachgerecht und nachvollziehbar.

Die BGZ hat sich bei ihrer Entscheidung für einen Standort richtigerweise von der vorgesehenen Funktion des LoK leiten lassen und einen geeigneten Standort gesucht, der zeitnah verfügbar ist und die Erfüllung der sicherheitstechnischen und vor allem logistischen Anforderungen an eine solche Einrichtung erwarten lässt. Für den von der BGZ ausgewählten Standort auf dem Gelände des ehemaligen Atomkraftwerks Würzgassen trifft beides zu. Das gilt im Vergleich mit den anderen betrachteten Standorten in besonderer Weise für die logistischen Voraussetzungen (unmittelbare Anbindung an das Schienennetz der Deutschen Bahn AG).

Die Festlegung eines geeigneten Standorts für zeitlich befristete Einrichtungen wie dem LoK mit einer Betriebszeit von rund 30 Jahren und der Einlagerung von ausschließlich schwach- und mittelradioaktiven Abfällen ist mit der Standortauswahl für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle, das einen sicheren Einschluss der radioaktiven Stoffe für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleisten soll und für das die Geologie des Standorts eine entscheidende Rolle spielt, inhaltlich und zeitlich in keiner Weise vergleichbar. Für das LoK ist im Unterschied dazu daher auch nicht ein bestgeeigneter Standort zu suchen, sondern einer, der sich unter logistischen und zeitlichen Gesichtspunkten sowie selbstverständlich auch unter Einhaltung der strahlenschutzrechtlichen Anforderungen als geeignet und genehmigungsfähig anbietet.

In seiner grundsätzlichen Konzeption unterscheidet sich das von der BGZ geplante LoK am Standort Würzgassen weder technisch noch genehmigungsrechtlich von anderen Einrichtungen in Deutschland, in denen schwach- und mittelradioaktive Abfälle aufbewahrt werden. Die gesetzlichen Grundlagen und die technischen Regelwerke enthalten klare Anforderungen und Vorgaben, deren Einhaltung im Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren gegenüber den zuständigen Behörden nachzuweisen ist.

1. Haben die Bundesregierung, die BGZ oder beauftragte Gutachterinnen und Gutachter vergleichende Berechnungen angestellt oder Szenarien entwickelt, die zur Notwendigkeit der geplanten Lagerkapazität von 60 000 m<sup>3</sup> geführt haben, und falls ja, wie lauten diese?

Haben die Bundesregierung, die BGZ oder beauftragte Gutachterinnen und Gutachter untersucht, ob sich mit einer geringeren Lagerkapazität die Einlagerung in den Schacht Konrad erheblich verzögern würde?

2. Hat die Bundesregierung bzw. die BGZ ein Gutachten, eine Studie oder sonstige Berechnungen zur Notwendigkeit der Größe des ZBL in Auftrag gegeben?
  - a) Falls ja, welche Herleitung wird für die Größe verwendet, und wie wird das Ergebnis begründet?
  - b) Falls nein, auf welchen Überlegungen fußt insbesondere die geplante Lagerkapazität von 60 000 m<sup>3</sup> (bitte ausführlich begründen)?
  - c) Wird die BGZ die Herleitung zur Größe des ZBL öffentlich machen?

3. Hat die Bundesregierung bzw. die BGZ ggf. in Absprache mit den Ländern und Betreibern der Zwischenlager, den Konditionierungsstellen für die Verpackung in endlagerfähige Behälter und den Landessammelstellen geprüft, ob durch eine passgenauere oder optimierte Anlieferung aus den Zwischenlagern und Landessammelstellen die Lagerkapazität des ZBL reduziert werden könnte?
  - a) Wenn ja, wer wurde mit solch einer Prüfung beauftragt, und welche Kompetenzen im Bereich Logistik hatte die beauftragte Stelle?
  - b) Wurden dabei neueste Logistikkenntnisse und digitale Konzepte zur optimierten Anlieferung sowie Zusammenstellung der Chargen und Einlagerung geprüft (bitte Ergebnisse aufschlüsseln)?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 3b gemeinsam beantwortet.

Um die in der Vorbemerkung ausgeführten Aufgaben zu erfüllen, wurde die bundeseigene BGZ gegründet, in der ein großer Teil der in Deutschland vorhandenen Expertise für die Entsorgung radioaktiver Abfälle gebündelt wurde. Dies sind insbesondere Erfahrungen und Kenntnisse über den Anfall, die Konditionierung, die Zwischenlagerung und den Transport radioaktiver Abfälle, der aus den Endlagerungsbedingungen Konrad (<https://www.bge.de/de/konrad/wesentliche-unterlagen/>) resultierenden Anforderungen an die Produktkontrolle und Handhabung der Abfallgebände sowie insbesondere Kenntnisse der komplexen IT-Systeme, die für den Abruf der Gebände notwendig sind.

Nur aus der Gesamtschau kann die mit dem LoK zu realisierende zukunftssichere und optimierte Entsorgung bewertet werden, die allen Anforderungen und Zielen, insbesondere auch dem Strahlenschutz, Rechnung trägt. Kernpunkte sind das durch einen zeitlich abgesicherten Mehrschichtbetrieb des Endlagers Konrad realisierte Beschleunigungspotenzial und die damit einhergehende Verkürzung der Betriebsdauern des Endlagers und der Zwischenlager. Gleichzeitig kann die Auslagerung nach Zugänglichkeit in den Zwischenlagern optimiert und die Anzahl der schienengebundenen Transporte durch Verwendung sogenannter Vollzüge reduziert werden.

Um eine anforderungsgerechte Einlagerung im Endlager Konrad gemäß Planfeststellungsbeschluss sicherzustellen, ist es notwendig, im LoK eine ausreichend große Anzahl unterschiedlicher Gebände vorzuhalten, auf welche bei einer Zusammenstellung der einzelnen Einlagerungskampagnen zugegriffen werden kann. Der Planfeststellungsbeschluss für das Endlager Konrad geht von einer durchschnittlichen Einlagerung von im Mittel 10 000 m<sup>3</sup> pro Jahr bei einem Einschichtbetrieb aus. Durch das LoK wird ein Mehrschichtbetrieb ermöglicht und die Entsorgung der Abfälle deutlich beschleunigt. Vor diesem Hintergrund wurde durch die BGZ das Lagervolumen des LoK abgeleitet und die zugehörige Logistik konzipiert. Die 60 000 m<sup>3</sup> gewährleisten, dass jederzeit ausreichend Abfallgebände für einen stetigen Mehrschichtbetrieb ‚just-in-time‘ im Endlager Konrad zur Einlagerung bereitgestellt werden können. Eine Untersuchung dazu, welche Verzögerung durch welche (geringere) Lagerkapazität erreicht würde, wurde nicht durchgeführt und wäre auch nicht belastbar.

Ziel der Bundesregierung ist, die Gesamtheit aller vorhandenen und zukünftig noch anfallenden radioaktiven Abfälle, die für das Endlager Konrad vorgesehen sind, sicher, aber auch schnellstmöglich zu entsorgen. Da der überwiegende Teil dieser Abfälle in der Zukunft sowie in zahlreichen verschiedenen Anlagen und Einrichtungen anfällt (es wird dazu auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen), wurde für das LoK ein robustes, zukunftssicheres Konzept gewählt, das auf der integralen Prognose der radioaktiven Abfälle fußt.

4. Kann die Bundesregierung eine Nachnutzung des ZBL, etwa als zentrales Zwischenlager für schwach- und mittelradioaktiven Abfall, nach Abschluss der Einlagerung in Konrad ausschließen?

Falls ja, wie können hierfür frühzeitig Garantien gegeben werden?

Das Bereitstellungslager ist – auch nach der gesetzlichen Grundlage im Entsorgungübergangsgesetz – ausschließlich als Logistikzentrum für das Endlager Konrad vorgesehen. Es dürfen dort nur Abfälle, die zur Einlagerung im Endlager Konrad vorgesehen sind, aufbewahrt werden. Sobald das LoK seine Aufgabe erfüllt hat, kann es einer konventionellen Nutzung zugeführt oder auch abgerissen werden. Eine derartige Zusicherung könnte beispielsweise vertraglich im Rahmen eines Ansiedlungsvertrages vereinbart werden.

5. Wie hoch ist die angestrebte Kaufsumme in dem von der BGZ mit dem Besitzer des Grundstücks, auf dem das ZBL in Würigassen errichtet werden soll, der PreussenElektra GmbH, geschlossenen Vertrag mit Kaufoption?
  - a) Wurde die Kaufsumme von unabhängiger Seite, durch Gutachterinnen und Gutachter, Sachverständige oder sonstige, in ihrer Angemessenheit geprüft?
  - b) Falls nein, wird das BMU bzw. die BGZ dies insbesondere vor dem Hintergrund tun, dass das Geld aus dem öffentlich-rechtlichen Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung stammt?

Die Fragen 5 bis 5b werden gemeinsam beantwortet.

Bei dem geschlossenen Vertrag mit dem Eigentümer des Grundstücks handelt es sich um Geschäftsgeheimnisse, weil schützenswerte Interessen Dritter betroffen sind. Die angefragten Angaben können deshalb nicht öffentlich gemacht werden. Darüber hinaus dürfte sich ein objektivierbarer „angemessener“ Preis aus Sicht der Bundesregierung in Ermangelung eines Marktes für vergleichbare Grundstücke kaum ermitteln lassen.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, dass der Niedersächsische Minister für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Olaf Lies 2018 erklärt hat, es solle kein ZBL im geplanten interkommunalen Industriegebiet zwischen Braunschweig und Salzgitter noch an anderen Standorten in Niedersachsen in Betracht gezogen werden (vgl. [https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/niedersaechsischer\\_landtag\\_mundliche\\_anfragen/die-groko-im-bund-plant-ein-eingangslager-fuer-schacht-konrad---wie-steht-die-niedersaechsische-groko-dazu-162329.html](https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/niedersaechsischer_landtag_mundliche_anfragen/die-groko-im-bund-plant-ein-eingangslager-fuer-schacht-konrad---wie-steht-die-niedersaechsische-groko-dazu-162329.html))?
  - a) Gab es Absprachen oder Vereinbarungen, dass Niedersachsen oder einzelne Regionen aufgrund bereits bestehender Belastungen mit Atomanlagen oder anderer Überlegungen nicht als Standort für ein ZBL in Erwägung gezogen werden sollten?
  - b) Wie sind diese Absprachen in die Standortentscheidung der BGZ eingeflossen?
  - c) Fanden zum Thema des ZBL Gespräche, schriftlicher oder sonstiger Austausch zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und der niedersächsischen oder nordrhein-westfälischen Landesregierung auf Ebene der Ministerinnen und Minister oder Staatssekretärinnen und Staatssekretäre statt?

Die Fragen 6 bis 6c werden gemeinsam beantwortet.

In ihrer Standortempfehlung hat die BGZ, entsprechend der in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnten Stellungnahme der ESK, in einem Umkreis von 200 km um das Endlager Konrad potenziell für das Logistikzentrum geeignete Standorte identifiziert und untersucht (<https://bgz.de/logistikzentrum-konrad/#standort>). Drei dieser Standorte liegen in Niedersachsen. Von diesen wurde der Standort Braunschweig in den Flächenpool der neun grundsätzlich geeigneten Standorte aufgenommen und liegt in der Beurteilungsmatrix mit den logistischen Kriterien beim Score auf Platz zwei (hinter Würzgassen).

Die angesprochene Erklärung des niedersächsischen Umweltministers hatte keine Auswirkungen auf die Standortentscheidung des LoK. Die nordrhein-westfälische Landesregierung war darüber informiert, dass Würzgassen als einer der möglichen Standorte in Erwägung gezogen wurde. Es fand kein Austausch auf Leitungsebene zwischen dem BMU und der niedersächsischen oder nordrhein-westfälischen Landesregierung statt, der Einfluss auf die Entscheidung für den Standort Würzgassen genommen hat.

Nach der abschließenden Festlegung der BGZ und des BMU, die Planungen für das LoK Standort Würzgassen vorzunehmen, wurden die zuständigen Minister der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen durch Staatssekretär Flasbarth (BMU) am 5. März 2020 über diese Entscheidung informiert. In der Folge ergab sich ein vom nordrhein-westfälischen Arbeitsminister initiiertes Schriftwechsel mit der Bundesumweltministerin, im Zuge dessen die Gründe für die Standortentscheidung erläutert wurden.

7. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die Hypothesen der Transportstudie Konrad aus dem Jahr 2009 insbesondere hinsichtlich zentraler Annahmen zur Nutzung außerörtlicher Verkehrswege und des Regelgüterverkehrs eine gute Bewertungsgrundlage für die transportbedingte potenzielle Strahlenbelastung der Bevölkerung an den Transportstrecken zwischen Würzgassen und dem Schacht Konrad darstellen?
  - a) Sind der Bundesregierung darüber hinaus konkrete Berechnungen zur potenziellen Strahlenbelastung durch Transporte aus Würzgassen zum Schacht Konrad bekannt (wenn ja, bitte ausführlich darstellen)?
  - b) Sind der Bundesregierung Berechnungen zur Strahlenbelastung der Bevölkerung entlang der Transportstrecken von anderen, inzwischen aus dem Verfahren ausgeschiedenen potenziellen ZBL-Standorten bekannt?
  - c) Ist die Bundesregierung der Meinung, dass konkrete vergleichende Überlegungen zur potenziellen transportbedingten Strahlenbelastung von infrage kommenden Standorten bei der Standortauswahl für das ZBL hätten berücksichtigt werden müssen?

Die Fragen 7 bis 7c werden gemeinsam beantwortet.

Die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit gGmbH (GRS) kommt in ihrer Transportstudie Konrad aus dem Jahre 2009 zu dem Ergebnis, dass die potenziellen radiologischen Folgen der Transporte zum Endlager Konrad deutlich unter den gesetzlichen Grenz- bzw. Richtwerten liegen. Dieses Ergebnis gilt für den normalen Transport genauso wie für einen Transportunfall. Grund dafür sind vor allem die strengen gefahrgutrechtlichen und strahlenschutzrechtlichen Vorschriften, die bei Transport und Verpackung der schwach- und mittelradioaktiven Abfälle eingehalten werden müssen.

Die Einhaltung der Vorschriften sowie der Grenz- und Richtwerte wird sichergestellt und von den zuständigen Behörden überprüft. Dies ist unabhängig von der Region, in der die Transporte radioaktiver Abfälle durchgeführt werden. Die Vorschriften sowie die Grenz- und Richtwerte sind dabei so festgelegt, dass

die Transporte auf allen zugelassenen Verkehrswegen ohne Gefahr für Bevölkerung und Umwelt möglich sind.

Konkrete Berechnungen im Sinne der Fragen 7a und 7b sind der Bundesregierung nicht bekannt und aus ihrer Sicht für die Standortauswahl für das zentrale Bereitstellungslager nicht erforderlich.

8. Ist es zutreffend, dass das BMU den Vorschlag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) des Landes Nordrhein-Westfalen abgelehnt hat, ein Logistikgutachten in Auftrag zu geben (vgl. Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 2021 auf Landtagsdrucksache 17/13934)?
  - a) Warum hat das BMU den Vorschlag abgelehnt?
  - b) Wird das BMU die Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen mit Informationen und Unterlagen in ihrem Vorhaben unterstützen, selbst ein Gutachten „Logistikstudie“ in Auftrag zu geben, und wann finden dazu Gespräche statt?

Die Fragen 8 bis 8b werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Ein weiteres Gutachten ist aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich.

Das BMU hat veranlasst, dass Mitarbeitende des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) des Landes Nordrhein-Westfalen unmittelbar mit Vertreter\*innen der BGZ, gegebenenfalls auch kurzfristig, offene Fragen erörtern können.

